

## 116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

21. 6. 1966

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1954 und BGBl. Nr. 181/1954 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Versicherungen;“

2. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen

Versicherer unterliegt mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen der Abs. 1 und 2, es sei denn, daß der ausländische Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen ist und die Zahlung an die inländische Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z. 1 und Z. 5 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.“

##### Artikel II

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 geleistet werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Die Lebensversicherung stellt eine wichtige Sparform dar. Im Hinblick darauf wurden bereits im Jahre 1954 in Österreich Lebens- und Invaliditätsversicherungen mit einer Versicherungssumme von 10.000 S oder einer Jahresrente von 2400 S von der Versicherungssteuer ausgenommen und die übrigen Lebens- und Invaliditätsversicherungen einem begünstigten Steuersatz von 3 v. H. unterworfen. Um einen noch größeren Kreis zum Versicherungssparen anzuregen, werden nunmehr die Versicherungsnehmer für Lebensversicherungen eine Versicherungssteuer grundsätzlich nicht mehr zu entrichten haben. Das sich hieraus ergebende Minderaufkommen wird pro Jahr auf 20 Millionen Schilling geschätzt.

In der Vergangenheit zeigte sich, daß bei Zahlungen an ausländische Versicherer die inländischen Versicherer noch hinreichend durch die Erhebung einer fünffachen Steuer geschützt sind. In derartigen Fällen soll eine gesetzliche Herabsetzung der bisher vorgeschriebenen zehnfachen Steuersätze auf die fünffachen erfolgen. Ein nennenswerter Steuerausfall wird auf Grund dieser Bestimmung nicht zu erwarten sein, weil bisher bei Auslandsversicherungen in den sel-

tensten Fällen die Steuer nach dem zehnfachen Steuersatz eingehoben wurde. Volkswirtschaftliche Gründe machten vielmehr in der überwiegenden Zahl eine Herabsetzung der zehnfachen Steuersätze erforderlich.

#### Zu Artikel I:

##### Zu Z. 1:

Durch den Wegfall der bisherigen Freigrenzen von 10.000 S beziehungsweise 2400 S sind Lebensversicherungen zur Gänze von der Steuerpflicht ausgenommen.

##### Zu Z. 2:

Durch die Herabsetzung der bisher vorgeschriebenen zehnfachen Steuersätze auf die fünffachen wird insbesondere gewährleistet, daß Prämienzahlungen für Lebensversicherungen an ausländische Versicherer nicht wie bisher einer 30/oigen, sondern nur einer 15/oigen Steuer unterliegen.

#### Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel und den Wirksamkeitsbeginn.